

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach Maß

Ihr individueller *Kanzlei-* *Versicherungs-Check*



HANS JOHN
GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Besteht akuter Handlungsbedarf
bei Ihrer Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung?

***Unser Check ermöglicht es
Ihnen, dies selbstständig
zu überprüfen!***

Seite 4

Die Wahl der richtigen Versicherungssumme

Seite 7

Anwaltliche Tätigkeit oder doch mehr?

Seite 8

Wichtige Deckungsinhalte

3

Seite 9

Sonstige Absicherungen

Seite 13

Versicherungsschutz in den Händen von Spezialisten

Seite 14

Beispielhafte Schadenfälle

Die Wahl der *richtigen* Versicherungssumme

4

Stellen Sie sich die Grundsatzfrage: Welcher Schaden kann Ihrem Mandanten entstehen, wenn Ihnen tatsächlich oder angeblich ein Beratungsfehler unterläuft? Unser Leitfaden zeigt Ihnen, worauf Sie bei der Wahl der passenden Versicherungssumme für Ihre Kanzlei achten sollten, welche Fallstricke lauern und welche Summe der Gesetzgeber mindestens verlangt.

Die geltenden Mindestversicherungssummen spiegeln nicht Ihr tatsächliches Haftungsrisiko wider. Dieses wird bestimmt durch Faktoren wie Anzahl der Mandate, Höhe der üblichen und maximalen Streitwerte und mögliche Schadensszenarien innerhalb der Rechtsgebiete, in denen Sie tätig sind.

So liegt es auf der Hand, dass mögliche Schadenssummen im Kartellrecht regelmäßig deutlich höher sind als im Bereich von Anlegerstreitigkeiten im Kapitalmarktrecht. Doch auch ein einfacher Verkehrsrechtsfall birgt mitunter hohe Haftungsrisiken, insbesondere, wenn dieser mit Personenschäden einhergeht.

Die richtige Wahl Ihrer Deckungssumme entscheidet auch darüber, ob Sie Ihr Ziel der Haftungsbeschränkung erreichen oder – wie in der Praxis allzu häufig – eben leider nicht. Lassen Sie sich hierbei nicht von der „Jahreshöchstleistung“ verwirren. Sollte auf Ihrer Police beispielsweise stehen

Versicherungssumme je Schadenfall	1 Mio. EUR
Versicherungssumme je Versicherungsjahr	4 Mio. EUR

zählt für die mögliche Haftungsbeschränkung die Summe je Schadenfall, hier also 1 Mio. EUR. Diese Versicherungssumme reicht also nur als Einzelkanzlei für die Haftungsbeschränkung aus.

Mindestversicherungssummen

Seit der Berufsrechtsreform im August 2022 gelten folgende Mindestversicherungssummen je nach Rechtsform:

	Einzelkanzlei	Sozietät/PartG/ oHG	PartG mbB/GmbH/ GmbH & Co. KG/AG	
			< 10 Berufsträger	> 10 Berufsträger
Versicherungssumme	250.000 EUR	500.000 EUR	1 Mio. EUR	2,5 Mio. EUR
Maximierung	4-fach	nach Anzahl der Sozien/Partner, mind. 4-fach		
Zusätzliche Policen	nein	je Rechtsanwalt – bei GmbH & Co. KG für Verwaltungs GmbH		

Wenn Sie Haftungsbeschränkungen in den vorformulierten Vertragsbedingungen nutzen möchten, benötigen Sie jedoch den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme je Schadenfall.

	Einzelkanzlei	Sozietät/PartG/ oHG	PartG mbB/GmbH/ GmbH & Co. KG/AG	
			< 10 Berufsträger	> 10 Berufsträger
Versicherungssumme	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	4 Mio. EUR	10 Mio. EUR
Maximierung	frei wählbar			
Zusätzliche Policen	nein	je Rechtsanwalt – bei GmbH & Co. KG für Verwaltungs GmbH		

Maximierung oder auch Jahreshöchstleistung

Hierbei handelt es sich um die Versicherungssumme, die Sie maximal in einem Jahr ausschöpfen können. Sollten Sie beispielsweise 1 Mio. EUR Versicherungssumme 4-fach maximiert abgeschlossen haben, können Sie pro Schadenfall nur 1 Mio. EUR abrufen. Im gesamten Jahr haben Sie jedoch 4 Mio. EUR Jahreshöchstleistung, dürften also vier Schadenfälle à 1 Mio. EUR oder auch acht Schadenfälle à 500.000 EUR verursachen.

Bewegen Sie sich im Rahmen der Mindestversicherungssummen, ist gesetzlich vorgeschrieben, wie Ihre Maximierung oder auch Jahreshöchstleistung ausgestaltet ist. Darüber hinaus können Sie die Maximierung oft frei wählen. Üblicherweise bieten die Versicherer stets eine 2-fache Maximierung an. Es ist aber durchaus anzuraten, zu überprüfen, ob nicht eine höhere Versicherungssumme mit 1-facher Maximierung passender für Ihre Kanzlei ist. Hierzu sollte Ihr Versicherungsmakler mit Ihnen die Mandatsstruktur analysieren.



Ein Blick in die Versicherungsbedingungen – gerne durch uns – erleichtert die bedarfsgerechte Risikoeindeckung.

Scheinsozietät

Spätestens seit der Berufsrechtsreform ist das Risiko, als Scheinsozietät wahrgenommen und qualifiziert zu werden, deutlich gestiegen. So gilt die frühere Weisheit nicht mehr, einfach die gleiche Versicherungssumme zu wählen, um Probleme in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Eine Scheinsozietät kann durch gemeinsamen Außenauftritt schnell entstehen. Ob Website, Briefbogen oder gemeinsame E-Mail-Adresse: Im Zweifel sollten Sie sich bei gemeinschaftlichem Auftritt auch gemeinsam versichern. Seit Einführung der Pflichtversicherung für Sozietäten 2022 gilt es auch für Scheinsozietäten, die neuen Mindestversicherungssummen zu beachten – mit Auswirkungen auf mögliche Haftungsbeschränkungen.



Arbeitsgemeinschaften

Neben vielen haftungs- und zulassungsrechtlichen Fragestellungen (Stichworte Fremdbesitzverbot, RDG) bringt die ARGE auch versicherungstechnisch noch immer große Herausforderungen mit sich. Die Versicherbarkeit insbesondere der gesamtschuldnerischen Haftung für branchenfremde Konsortien ist ein Spannungsfeld, welches stets durch individuelle Konstrukte gelöst werden muss. Werden Sie ohne Rücksprache mit Ihrem spezialisierten Versicherungsmakler Teil einer ARGE, kann das im Haftungsfall zu großen Problemen führen.

Anwaltliche Tätigkeit *oder doch mehr?*

Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker und Co. – ist doch mitversichert?

Mitversichert in Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich die anwaltliche Tätigkeit. Doch in Ihrer Police finden Sie oft viele weitere, mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft „verbundene“ Tätigkeiten, die – so scheint es auf den ersten Blick – umfassend mitversichert sind. Die Natur der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und auch bestimmte Ausschlüsse können jedoch dazu führen, dass der Versicherungsschutz in der Praxis nicht ausreicht. Sie sollten daher in jedem Fall das Gespräch mit Ihrem Versicherungsmakler suchen, wenn Sie eine Tätigkeit ausführen, die über die anwaltliche Tätigkeit hinausgehen könnte.

Dazu gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

- Insolvenzverwalter
- Restrukturierungsbeauftragter etc. nach StaRUG
- Treuhänder
- Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter etc.
- Externer Datenschutzbeauftragter

In diversen Haftungsfällen mussten sich die deutschen Gerichte bereits damit beschäftigen, ob die Tätigkeit eines Rechtsanwalts noch typische anwaltliche Tätigkeit war oder eben doch darüber hinausging. Durch eine vorherige Analyse Ihrer Tätigkeiten können wir Ihnen helfen, diese Diskussionen im Schadenfall zu vermeiden.

Legal Tech – Im Spannungsfeld zwischen Berufsausübung und Technik

Der zunehmende Einsatz von Legal Tech führt zu neuen haftungsrechtlichen Fragestellungen. Herausfordernd ist hier insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem oftmals eigens gegründeten IT-Unternehmen, der zuführenden Anwaltskanzlei und der Mandantschaft. So erhält die separate Gesellschaft im Normalfall eine eigene Zulassung, um Probleme mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu vermeiden und es können mehrere Mandatsvereinbarungen entstehen. Dieses Spannungsfeld rechtssicher zu lösen, sollte intensiv mit dem eigenen Versicherungsmakler erörtert werden. Auch weitere Absicherungen, wie eine IT-Haftpflicht- und/oder Cyberversicherung nehmen in ihrer Bedeutung beim Einsatz von Legal Tech zu.



Wichtige Deckungsinhalte

Regressverzicht bei wissentlicher Pflichtverletzung

Der Gesetzgeber verlangt die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme bei haftungsbeschränkten Kanzleien für die anwaltliche Tätigkeit. Dies hindert jedoch den Versicherer nicht daran, im Anschluss Regress bei Ihnen zu nehmen. Ob Kardinalspflichtverletzung oder die Nichtbeachtung von grundlegendem Wissen des Berufsstands – die Bandbreite der Argumente der Versicherer für einen Rückgriff bei Ihnen ist groß. Durch die Mitversicherung des Regressverzichts lassen Sie sich in diesen Fällen auf keine unnötigen Diskussionen ein.

Nicht jede Beratung Ihrer Mandanten ist automatisch vollumfassend vom Versicherungsschutz abgedeckt.



Auslandsschutz

Je nach Versicherer ist die Beschäftigung mit außereuropäischem Recht automatisch versichert oder gegen Zuschlag versicherbar. Hierbei sind USA und Kanada häufig ein Extrabaustein. Ob Sie diese Deckung benötigen oder nicht, hängt nicht nur mit der tatsächlichen Beratung in außereuropäischem Recht zusammen. Sollten Sie beispielsweise ausländische Rechtsanwälte untermandatieren, kann der Mandant auch Sie in Anspruch nehmen, obwohl das eigentliche Fehlverhalten durch den ausländischen Rechtsanwalt begründet ist. Auch hierfür sollten Sie Versicherungsschutz haben.

Mitversicherung höchstpersönlicher Tätigkeiten

Je nach Versicherer werden die höchstpersönlichen Tätigkeiten (z.B. Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker) entweder über die persönliche gesetzliche Haftpflicht (Titulardeckung) oder die Kanzleipolice versichert. Dies ist unbedingt zu erfragen, um gegebenenfalls die Titulardeckung der Höhe und dem Umfang nach anzupassen, da hier häufig nur die Mindestversicherungssumme hinterlegt ist.

Selbstbehalt

Je nach Art Ihrer Tätigkeit kann der Selbstbehalt mehr sein als nur eine kleine Selbstbeteiligung im Schadenfall. Insbesondere wenn Sie viele Mandate gleicher Art betreuen (z.B. im Legal Tech Bereich oder bei Beratung von Verbrauchern in Kapitalanlagestreitigkeiten) kann ein gleich gelagerter Fehler zu vielen Einzelschadenfällen führen. Wenn Sie dann einen vermeintlich kleinen Selbstbehalt sehr häufig zahlen müssen, kann auch dies zu einer kritischen Belastung führen. Im Normalfall kann durch einen hohen Selbstbehalt (hier sind oft Grenzen durch den Versicherer gesetzt) Prämie gespart werden.

Sonstige *Absicherungen*

Bürohaftpflicht- versicherung

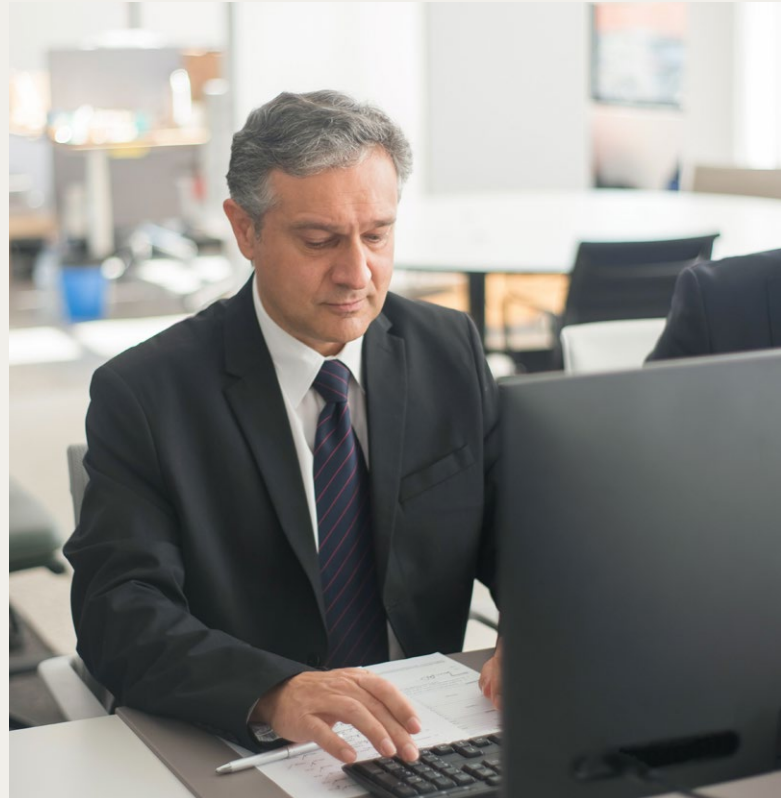
Die Bürohaftpflichtversicherung versichert Schäden, die durch den alltäglichen Kanzleibetrieb entstehen können. Mit speziell auf Ihre freiberufliche Tätigkeit abgestimmten Deckungen sind Sie und Ihr Unternehmen geschützt, wenn Ihre Mandanten, Mitarbeiter oder sonstige Dritte im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit in den Kanzleiräumen einen Personen-, Sach- oder Vermögensfolgeschaden erleiden. Eine gute Bürohaftpflichtversicherung bietet Ihnen eine Vielzahl von Besonderheiten und stellt neben Ihrer Berufshaftpflichtversicherung einen wichtigen Baustein Ihres Risikomanagements dar. Beispielhaft sollte berücksichtigt sein:

Schlüsselschäden

Ein häufiger Fall: ein Kollege verliert den ihm überlassenen Kanzleischlüssel, wodurch die Schließanlage der gemieteten Räume ausgetauscht werden muss. Das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten sollte daher versichert sein und das mit einer ausreichend hohen Summe, die auch bei größeren Bürogebäuden die Kosten für den Austausch des gesamten Schließsystems decken kann.

Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen

Angenommen, Ihre Kanzlei veranstaltet einen „Tag der offenen Tür“ und Sie machen Fotos für Ihre Website. Ein Besucher verklagt Sie und macht Anwaltskosten geltend, da Sie versäumt haben, im Vorfeld eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen sollten daher mitversichert sein.



Mietschäden

Stellen Sie sich vor, es wird vergessen, den Adventskranz zu löschen und es entsteht ein Feuer in den Kanzleiräumen, das auf das gesamte Gebäude übergreift. Verursachte Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, die einem Vermieter gegenüber zu ersetzen sind, sollten in ausreichender Höhe versichert sein.

Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Nehmen wir an, Ihrem Mandanten wird mit einer aus Ihrem Büro versandten E-Mail ungewollt ein Virus weitergeleitet, der Schäden an der Datenbank des Mandanten verursacht. Versichert sind Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

In einer Stellenanzeige suchen Sie einen jungen und dynamischen Rechtsanwalt. Ein älterer Bewerber fühlt sich benachteiligt und macht Schadenersatz geltend. Mitversichert sind Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Cyber- versicherung

Je digitaler Ihre Geschäftsprozesse ausgestaltet sind, desto wahrscheinlicher werden Cyber-Attacken. Häufig spielt hierbei auch nachlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern eine Rolle. Im Schadenfall ist eine gute Koordination zwischen den Versicherern über Ihren Versicherungsmakler unerlässlich. Neben der Absicherung von Vermögensschäden über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, bietet die Cyber-Versicherung einen umfassenden Schutz, auch für Ihr Vermögen. Die Risiken lassen sich dem Grund nach den folgenden fünf Bausteinen zuordnen, die Ihnen ein gutes Cyber-Konzept bietet:

Schutz von Identität und Reputation

10

Wird beispielsweise Ihr Mitarbeiter von einer vermeintlichen Führungskraft per E-Mail zu einer Zahlung aufgefordert („Fake-President“), sind Rechtsberatung und der monetäre Verlust in diesem Fall versichert.

Schutz von Konten, Kredit-, Zahlkarten und Zahlungsmitteln

Angenommen, Zugangsdaten für Zahlungsmittel werden durch Phishing entwendet. Hacker führen Zahlungen durch und bereichern sich. Über den Schadenservice Ihres Versicherers wird alles Erforderliche mit den kontoführenden Banken geregelt und finanzielle Verluste ausgeglichen.

Schutz von Sachen und Daten

Gesetzt den Fall, einer Ihrer Mitarbeiter erhält eine E-Mail mit schädlichem Anhang, welcher einen Verschlüsselungs-Trojaner in Ihrem IT-System platziert. Die betroffenen Anwendungen werden unbrauchbar und Daten sind verschlüsselt. Kosten für IT-Forensik, Reinigung, Datenwiederherstellung und Sachsubstanzschäden sind versicherbar.

Betriebsunterbrechung

Ein möglicher Fall hierfür ist, dass Ihr IT-System mit böswilligen Anfragen (DDoS) überhäuft und überlastet wird, sodass der Server abstürzt.

Typisch wäre auch, dass ein Mitarbeiter eine Website („Drive-by“) besucht, auf der ein manipulierter Werbebanner eingeblendet wird. Dabei führt ein schädlicher JavaScript-Code, der auf sogenannte „Exploit-Kits“ verweist, zu einem Stillstand Ihres IT-Systems. Umsatzverluste, IT-Forensik und Rufschädigung bis hin zum Verlust von Wettbewerbsvorteilen sind über diesen Baustein versicherbar.

Entschädigungen bei Drittschäden und Datenschutzvorfällen

Nehmen wir an, dass das Handy eines Ihrer Mitarbeiter gestohlen wird und in Folge dessen auch Daten Ihrer Mandanten. Der Datenverlust ist meldepflichtig. Die Cyber-Haftpflicht deckt im Fall eines späteren Datenmissbrauchs Schadenersatzforderungen Ihrer Mandanten.



Rechtsschutz- versicherung

Man könnte meinen, dass Sie sich als Rechtsanwalt selbst verteidigen können, sodass eine Rechtsschutzversicherung überflüssig wäre.

Sie wissen jedoch selbst, dass eine Spezialisierung nicht nur bei Ärzten sinnvoll ist, sondern eben auch bei Juristen (wie im Übrigen auch bei Versicherungsmaklern). So können Sie als Spezialist für Sozialrecht sicherlich eine erste Einschätzung in arbeitsrechtlichen Fragen abgeben. Die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung in diesem Bereich in Gänze im Blick zu behalten, ist jedoch ohne entsprechende Spezialisierung nahezu unmöglich.

Als Beschuldigter, Angeschuldigter oder gar Angeklagter wird in aller Regel die für eine erfolgreiche eigene Verteidigung erforderliche, professionelle Gelassenheit stark eingeschränkt sein. Jeder Versicherer – auch im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – wird Ihnen von der Selbstverteidigung strikt abraten. Viele Versicherer lassen dies aus den genannten Gründen erst gar nicht zu.

Einer der wichtigsten Bausteine für Sie als Anwalt ist die Straf-Rechtsschutzversicherung. Es muss nicht immer gleich ein Cum-Ex-Skandal sein, der Sie als Rechtsanwalt auf den ungewollten Sitz der Anklagebank bringt. Bereits der Verkehrsunfall auf dem Weg zum Gericht oder der Vorwurf der Verletzung der Schweigepflicht kann für Sie strafrechtliche Konsequenzen haben.

Je nach Versicherer sind unterschiedliche Bausteine wählbar und können in unterschiedlicher Weise miteinander kombiniert werden. Doch welcher Baustein ist für Sie wichtig und unerlässlich? Besprechen Sie Ihr individuelles Rechtsschutzbedürfnis mit dem Versicherungsvermittler Ihres Vertrauens. Dieser kann oft durch gute Kontakte zu den Versicherern eine Lösung für Sie finden, auch wenn Rechtsanwälte häufig zu den nicht versicherbaren Berufsgruppen zählen.



Zu den üblichen Bausteinen zählen:

Firmenrechtsschutz

Bietet Ihnen zum Beispiel Kostenschutz bei Kündigungsschutzklagen eines Mitarbeiters oder bei Auseinandersetzungen mit einem Handwerker.

Verkehrsrechtsschutz

Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten mit einer Werkstatt, Bußgeldbescheide oder auch Schadensersatzansprüche nach einem Unfall.

Immobilienrechtsschutz

Sie erhalten Unterstützung bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder der Prüfung, ob Ihre Nebenkostenabrechnung der Höhe nach korrekt ist.

Vertragsrechtsschutz

Ein Mandant zahlt seine Rechnung nicht? Dann erhalten Sie über diesen Baustein kostentechnische Unterstützung.

Strafrechtsschutz

Bei einem Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft ersetzt der Versicherer Ihnen die Kosten für einen versierten Strafverteidiger, mögliche Kautionen und Sachverständige.

Privatrechtsschutz

Im Privatbereich können wiederum diverse Bausteine abgeschlossen werden, z. B. Verkehr-, Immobilien- oder Arbeitsrechtsschutz.

Büroinhalt- und Elektronikversicherung

In Ihrer täglichen Arbeit sind Sie auf eine gut funktionierende und sichere Arbeitsumgebung angewiesen. Eine Inhaltsversicherung (auch Büro- oder Geschäftsinhaltsversicherung genannt) sowie eine Elektronikversicherung schützen das Inventar der Kanzlei gegen Schäden durch Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl und andere Risiken. Beim Abschluss einer solchen Versicherung sollten Sie auf mehrere wesentliche Punkte achten, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

Zunächst ist der Deckungsumfang der Versicherung von zentraler Bedeutung. Sie sollten sicherstellen, dass die Versicherung die wichtigsten Risiken abdeckt, darunter:

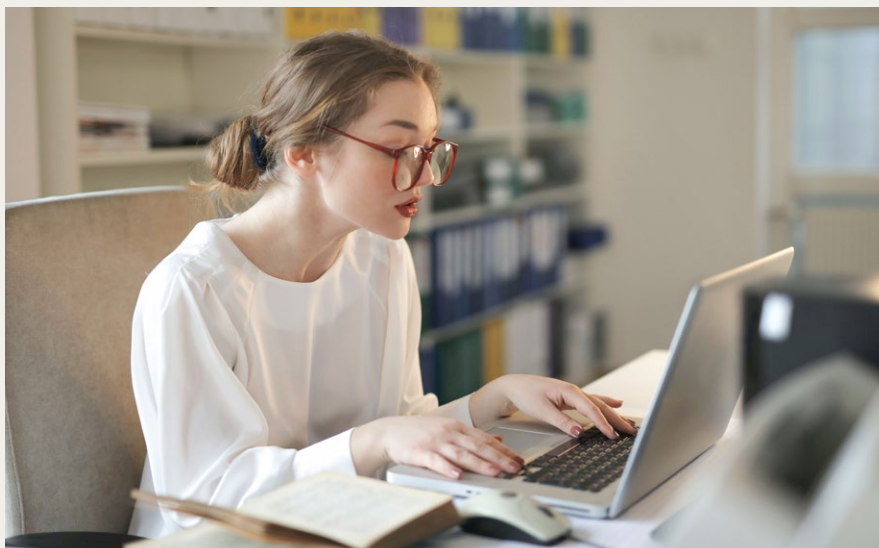
- Feuer und Explosion
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl und Vandalismus
- Sturm und Hagel
- Elementarschäden (z.B. Überschwemmung, Erdbeben)
- Glasbruch

Es kann – je nach Kanzleiausstattung – entscheidend sein, welche Gegenstände durch die Versicherung abgedeckt sind. Üblicherweise sollten folgende Büroeinrichtungen versichert sein:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände
- Elektronische Geräte (Computer, Drucker, Scanner)
- Kanzleiakten und Bücher
- Wertgegenstände wie Kunstwerke oder besondere Dekorationsstücke

Ein detailliertes Inventar der Kanzlei hilft, den genauen Versicherungsbedarf zu ermitteln und Unterversicherung zu vermeiden.

Die Höhe der Versicherungssumme sollte den Wiederbeschaffungskosten der versicherten Gegenstände entsprechen. Anwälte sollten darauf achten, dass die Versicherung eine Nachversicherungsgarantie bietet, die automatische Anpassungen der Versicherungssumme an die Preisentwicklung ermöglicht. Dies schützt vor den Folgen einer Unterversicherung im Schadensfall.



Geben Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kanzlei *in die Hände von Spezialisten*

So kenntnisreich und verantwortungsvoll Sie Ihre Kunden auch beraten: Die Praxis zeigt, dass Sie unbedingt Wert auf Ihre eigene finanzielle Sicherheit legen sollten! Seit 1989 spezialisieren wir uns auf Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen – nutzen Sie unsere Expertise für einen maßgeschneiderten Versicherungsschutz für Ihre Kanzlei.

Kompetente Beratung durch erfahrene Spezialisten

Wir beraten Sie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsform (PartG mbB, Sozietät, GmbH). Gerne sichern wir auch Ihre Nebentätigkeiten ab (z. B. Testamentvollstreckung, Insolvenzverwaltung, externer Datenschutzbeauftragter, Liquidator, Treuhänder).

Maßgeschneiderte Versicherungslösungen

Wir überprüfen Ihre bestehende Police und optimieren diese bei Bedarf. Für Berufseinsteiger und Existenzgründer bieten wir besonders preisgünstige Tarife.

Fokus auf Qualität

Individuelle Versicherungslösungen sind Teil unseres Selbstverständnisses. Unsere Deckungskonzepte überprüfen und erweitern wir regelmäßig.

Juristische Unterstützung im Schadensfall

Im Schadensfall unterstützen wir Sie ohne zusätzliche Kosten außergerichtlich durch angestellte Volljuristen unserer eigenen Schadenabteilung mit langjähriger Erfahrung im Haftungs- und Versicherungsrecht. Diese begleiten Sie bei der strukturierten Erstbewertung des Sachverhalts sowie der Kommunikation mit dem Versicherer.

Zudem erhalten Sie bereits vor der Schadensmeldung eine fundierte deckungsrechtliche Ersteinschätzung, sodass frühzeitig Klarheit über den Versicherungsschutz besteht und das weitere Vorgehen gezielt abgestimmt werden kann.

Minimierung Ihres Risikos

Bei interprofessioneller Zusammenarbeit passen wir Ihre Versicherungssumme an. Die Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen wird sichergestellt, indem die hierfür erforderlichen deckungsrechtlichen Voraussetzungen konsequent beachtet werden. Gerne checken wir zudem Ihren Briefkopf darauf, ob der Umfang Ihres Versicherungsschutzes durch etwaig fehlerhafte Darstellungen gefährdet wird (Stichwort: Scheinsozietät).

13



HANS JOHN
GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Beispielhafte *Schadenfälle*



Zusammenfassende Darstellung zum *Urteil des OLG Düsseldorf vom* *16.11.2021 – 4 U 252/20.*

In der vorbezeichneten Angelegenheit hatte das OLG im Rahmen eines vorweggenommenen Deckungsprozesses darüber zu entscheiden, ob dem klagenden Rechtsanwalt durch seinen vormaligen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz gewährt werden musste.

I. Ausgangsfall

Der Kläger war vor dem LG Düsseldorf mit Klageschrift vom 15. März 2016 wegen angeblicher anwaltlicher Pflichtverletzungen – laut Vortrag seiner ehemaligen Mandantin hatte er in mehreren Fällen entgegen deren Willen Berufung eingelegt – in Anspruch genommen und am 6. Oktober 2020 auch zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 9.564,21 EUR verurteilt worden. Der Kläger legte hiergegen Berufung ein.

Bereits im Mai 2018 hatte der Kläger seiner vormaligen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die Vorgänge angezeigt und um Versicherungs- und Deckungsschutz ersucht. Er behauptete, nicht gegen Weisungen seiner Mandantin verstoßen zu haben. Er sei nicht ausdrücklich angewiesen worden, Berufung nur dann einzulegen, wenn die Rechtsschutzversicherung der Mandantin Deckungszusagen erteile. Das Handeln seiner Mandantin ließe vielmehr den Schluss zu, dass in jedem Fall Berufung hätte eingelegt werden sollen.

Die beklagte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung lehnte Versicherungsleistungen ab und berief sich auf die Einrede der Verjährung. Im folgenden Deckungsprozess berief man sich außerdem auf den Ausschlussgrund einer wissentlichen Pflichtverletzung.

Die Klage des Rechtsanwalts wurde mit Versäumnisurteil vom 10. Dezember 2019 abgewiesen. Nach Einspruch des Klägers hat das Landgericht mit Urteil vom 26. Mai 2020 das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Ein Befreiungsanspruch bestünde zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht. Da eine

Bindung an die rechtskräftige Entscheidung im Haftpflichtprozess nicht denkbar sei, wenn der Deckungsprozess als erstes entschieden werde, sei im Deckungsprozess grundsätzlich auf die Behauptungen des Dritten abzustellen. Hierauf hatte das Landgericht auch bereits vor dem Versäumnisurteil per Beschluss hingewiesen. Die Vorwürfe der ehemaligen Mandantin des Klägers aber würden den Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung erfüllen. Sie hätte den Rechtsanwalt ausdrücklich angewiesen, Berufungsverfahren nur durchzuführen, wenn die Rechtsschutzversicherung Deckungszusage erteile. Dennoch hätte der Kläger in mehreren Fällen Berufung eingelegt. Aufgrund des Anwaltsvertrages wäre der Kläger aber verpflichtet gewesen, die Weisungen seiner Mandantin zu beachten. Dass er dennoch Berufung eingelegt habe, impliziere, dass er die Verstöße wissentlich begangen hätte.

Gegen dieses Urteil legte der klagende Rechtsanwalt seinerseits Berufung ein. Die Beklagte sei eintrittspflichtig. Er hätte den Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt. Die Beklagte hätte bei Beurteilung ihrer Eintrittspflicht ihr Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Seine Ansprüche auf Deckungsschutz seien auch nicht verjährt. Zudem sei das LG fälschlicherweise davon ausgegangen, dass es alleinig auf jedwede Behauptungen des geschädigten Dritten im Haftpflichtprozess ankomme. Aus dem dortigen Verfahren hätte sich ergeben, dass die Geschädigte in jedem Fall die Berufung hätte durchführen wollen und auch durchgeführt hätte. Widersprüchlicher Vortrag aber sei unbeachtlich. Zudem müsse ein Rechtsanwalt Weisungen nicht befolgen, wenn aufgrund der Weisungen ein erheblicher Schaden entstehen könne, so etwa, wenn die Berufungsfrist abliefe, bevor eine Deckungsentscheidung (durch den Rechtsschutzversicherer) getroffen worden wäre. Das Landgericht hätte die Akte des Haftpflichtprozesses beiziehen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung machen müssen. Er sei nicht darauf hingewiesen worden, zum Inhalt und Ablauf des Haftungsverfahrens weiter ausführen zu müssen; er sei

daher in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Das Verfahren hätte wegen des noch laufenden Haftpflichtprozesses ausgesetzt werden müssen.

Die Beklagte verteidigte das erstinstanzliche Urteil, insbesondere auch die Annahme einer wissentlichen Pflichtverletzung. Der Kläger hätte elementare berufliche Pflichten und geläufiges Primitivwissen eines Rechtsanwalts verletzt.

II. Das Urteil des OLG

Das OLG wies die Berufung als unbegründet zurück. Der Kläger hätte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Versicherungsschutz. Es bestätigte die Annahme des LG, wonach im vorweggenommenen Deckungsprozess, in dem es noch keine Bindungswirkung entfaltenden Tatsachenfeststellungen aus einem Haftpflichtprozess gäbe, bei der Frage, ob ein Versicherer Deckungsschutz für eine Inanspruchnahme zu gewähren habe, vom Vortrag des Geschädigten auszugehen sei.

16

Für eine Aussetzung des Verfahrens sah das OLG ebenfalls keinen Grund. Wenn der klagende VN vorab im Rahmen einer Deckungsklage um Versicherungsschutz ersuche, dann sei dies eben nur unter Zugrundelegung des Vortrags des Geschädigten zu klären. Im Haftpflichtprozess würde dem Kläger zur Last gelegt, gegen insgesamt drei Urteile Berufung eingelegt zu haben, obwohl dies nur bei Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer hätte geschehen sollen. Ausgehend von diesem Vortrag hätte der Kläger eine wissentliche Pflichtverletzung begangen. Wissentlich handle derjenige Versicherte, der die verletzten Pflichten positiv kenne. Bedingter Vorsatz, bei dem er die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich halte, reiche dafür ebenso wenig aus, wie eine fahrlässige Unkenntnis. Es müsse vielmehr positiv feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hätte. Neben der Kenntnis der verletzten Pflicht müsse der VN subjektiv das Bewusstsein gehabt haben, gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig zu handeln. Diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet sei der Versicherer. Der objektiv feststehende Pflichtverstoß führe weder zu einer Beweislastumkehr noch zu einem Anscheinsbeweis. Eine Ausnahme sei allerdings dann begründet, wenn „mit Händen zu greifen sei“, dass sich der VN bewusst pflichtwidrig verhalten hätte bzw. – nach Rechtsprechung des BGH – wenn es sich um die Verletzung elementarer

Pflichten handle, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden könne. Dies sei bei der Verpflichtung eines Rechtsanwalts, Weisungen der Mandantschaft zur Berufungseinlegung zu beachten, der Fall, und zwar auch dann, wenn dadurch eine ursprünglich umfänglich erteilte Vollmacht eingeschränkt würde. Denn nach der Lebenserfahrung sei jedem Rechtsanwalt bewusst, dass er sich als Dienstleister an die Weisungen seines Auftraggebers zu halten habe. Auch sei ihm bewusst, dass die Kostenfrage, insbesondere die Frage, ob der Mandant die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts bzw. Gerichtskosten aus eigenem Vermögen zu begleichen hätte oder ob sie aus dem Deckungsschutzanspruch gegenüber der Rechtsschutzversicherung befriedigt werden könnten, für jeden rechtsschutzversicherten Mandanten regelmäßig von großem Interesse sei, und dass Rechtsmittel vor der Kostenzusage des Rechtsschutzversicherers daher nur dann eingelegt werden dürften, wenn der Mandant ihn damit ausdrücklich und vor allem in der Kenntnis beauftragt hätte, dass er damit Gefahr laufe, die Kosten des Rechtsstreits selber tragen zu müssen. Dem Kläger sei dies auch positiv bewusst gewesen, hatte er doch bereits 2013 per E-Mail bei seiner ehemaligen Mandantin angesichts einer Ablehnung des Rechtsschutzversicherers angefragt, ob die Berufung auf eigene Kosten durchgeführt werden solle.

Dass dem Kläger neben der wissentlichen Pflichtverletzung möglicherweise auch noch andere nicht wissentliche Verstöße gegen berufliche Pflichten zum Vorwurf gemacht werden könnten, erachtete das OLG für irrelevant. Dass der Versicherer dann trotzdem leisten wolle, lasse sich den Bedingungen nicht entnehmen. Zudem würden anderenfalls auch diejenigen VN privilegiert, die einen Schaden mittels mehrerer, teils wissentlicher, teilweise unbewusster Pflichtverstöße herbeiführten. Jemanden wegen einer solchen gesteigerten Sorglosigkeit gegenüber demjenigen besser zu stellen, der sich lediglich eine wissentliche Pflichtverletzung zuschulden kommen lasse, wäre erkennbar sinnwidrig.

Abschließend stellte das OLG fest, dass, sollte der Kläger im Haftpflichtprozess rechtskräftig wegen anderer Pflichtverletzungen verurteilt werden, müsse die Einstandspflicht der Beklagten neu geprüft werden, auch im Hinblick auf eine etwaige Verjährung. Die klageabweisende Entscheidung stünde dem nicht entgegen.

Zusammenfassende Darstellung zum *Urteil des OLG Zweibrücken* vom 18.06.2021 – 2 U 52/20.

In dem vorbenannten Verfahren ging es um Schadensersatzforderungen aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten. Der Kläger warf der beklagten Rechtsanwältin vor, dass ein Anspruch auf Zugewinnausgleich nicht in unverjährter Zeit geltend gemacht wurde.

I. Ausgangsfall

Die Beklagte hatte den Kläger in dessen Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht vertreten. Nachdem die Ehe mit Beschluss vom 26.06.2012 geschieden worden war, machte die Ex-Frau des Klägers Auskunftsansprüche zur Bezifferung eines etwaigen Zugewinnausgleichsanspruchs geltend. Die Beklagte führte für den Kläger den diesbezüglichen Schriftwechsel, der sich mit den Einzelpositionen des Anfangsvermögens der vormaligen Eheleute befasste und rechnete hierüber im Wege der Honorarvorschussnote mit Schreiben vom 22.03.2016 ab, wobei sie einen Gegenstandswert von 90.500 EUR zugrunde legte.

II. Vorinstanz

Schadensersatz forderte der Kläger dann, weil ihm die Beklagte davon abgeraten hätte, einen vermeintlich nicht lohnenswerten Zugewinnausgleichsanspruch geltend zu machen. Tatsächlich, so der Kläger, hätte ihm aber zumindest einen Anspruch in Höhe von 11.498,57 EUR zugestanden, den er vor Eintritt der Verjährung hätte durchsetzen können, da bei gleichem Endvermögen bei ihm ein Anfangsvermögen von 22.997,14 EUR vorhanden gewesen sei, wohingegen seine Ehefrau kein Vermögen gehabt hätte. Dass er die Beklagte mit der Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruchs mandatiert hätte, wäre auch aus der Gebührennote ersichtlich gewesen.

Letzteres wurde von der Beklagten bestritten. Das Mandat hätte nur die Beantwortung des Auskunftersuchens der Ehefrau umfasst. Es sei ihm nur um die Auseinandersetzung des im Miteigentum stehenden Hausanwesens gegangen. Die Geltendmachung eines eigenen Zugewinnausgleichsanspruchs sei nicht gewünscht gewesen. Einen derartigen

Anspruch hätte er zudem verwirkt, weil er dem Verkauf des gemeinsamen Anwesens an ein Familienmitglied zugestimmt hätte, obwohl dessen Gebot unterhalb dem eines Interessenten lag. Auch seien die Schadensersatzansprüche verjährt.

Das LG Landau hat die Klage mit Urteil vom 08.10.2020 abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass kein Auftrag zur Prüfung etwaiger Zugewinnausgleichsansprüche erteilt worden sei, sich das Mandat vielmehr auf das Antwortschreiben zum Auskunftersuchen beschränkt hätte. Deswegen hätte die Beklagte auch nicht auf die Verjährungsproblematik hinweisen müssen. Im Scheidungsverfahren sei diesbezüglich ein ausreichender Hinweis durch Aushändigung eines Merkblatts erteilt worden.

Der Kläger ging in Berufung. Er rügte, eine Beratungspflicht zu Zugewinnausgleichsansprüchen hätte sich im Scheidungsverfahren, jedenfalls aber ab 2015 aufgedrängt. Als juristischer Laie hätte er nicht allein aufgrund der von seiner Ex-Frau geltend gemachten Zugewinnausgleichsansprüche zu der Überzeugung kommen müssen, dass ihm selbst auch derartige Ansprüche zustehen könnten. Mangels qualifizierter Beratung hätte er eine Beauftragung der Beklagten bezüglich des Zugewinnausgleichsanspruchs unterlassen.

III. Das Urteil des OLG

Die Berufung war teilweise von Erfolg gekrönt. Das OLG sprach dem Kläger einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.957,41 EUR zu.

1. ANWALTSVERTRAG

Anlässlich des Auskunftersuchens der Ehefrau sei ein Mandat begründet worden, das zumindest auch die außergerichtliche Prüfung von Zugewinnausgleichsansprüchen umfasst hätte. Dies hätte sich bereits aus der Gebührennote ergeben („Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnausgleich“), aber auch daraus, dass die Beklagte das Schreiben der Gegenseite zu deren Auskunftersuchen beantwortet hätte.

2. PFLICHTVERLETZUNG

Dass die Beklagte im Rahmen dieses Mandatsvertrages nicht auf das offensichtliche Bestehen eines eigenen Zugewinnausgleichsanspruchs hingewiesen hätte, begründe eine Pflichtverletzung. Es müsse zwar zur Bestimmung des Umfangs der Haftung differenziert werden, ob einem Anwalt bei Abschluss eines Mandats ein umfassendes oder nur ein beschränktes Mandat erteilt worden sei, hier spräche jedoch einiges dafür, dass die Beklagte 2015 insgesamt in der Angelegenheit „Zugewinnausgleich“ mandatiert worden sei:

„Die Fragen ob Zugewinnausgleichsansprüche der Ehefrau einerseits oder des Ehemanns andererseits bestehen, lassen sich naturgemäß nicht voneinander trennen. Unabhängig davon, wer Ansprüche geltend macht, handelt es sich um eine einheitliche Berechnung mit denselben (aus den §§ 1373 ff BGB) resultierenden Berechnungsparametern. Ein Rechtsanwalt, der prüft und berechnet, ob Zugewinnausgleichsansprüche des gegnerischen Ehegatten bestehen, prüft und berechnet stets (bestehende oder nicht bestehende) Ausgleichsansprüche des eigenen Mandanten mit.“

Dass die Beklagte Zahlungsansprüche zumindest überschlägig geprüft hätte, hätte sich aus deren Schreiben an die Gegenseite ergeben. Außerdem hätte sich der abgerechnete Streitwert von 90.500 EUR bei einem Tätigwerden nur bezogen auf die Beantwortung des Auskunftersuchens nicht rechtfertigen lassen.

3. MINDESTENS NEBENPFLICHTVERLETZUNG

Auch bei Annahme eines nur beschränkten Mandats wäre aber zumindest von einer Nebenpflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB auszugehen. Anhand der bereits 2015 bekannten Parameter wäre nämlich für einen mit dem Familienrecht betrauten Rechtsberater auf den ersten Blick erkennbar gewesen, dass dem Kläger ein Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 Abs. 1 BGB zugestanden hätte. Das Zahlenmaterial zum Anfangs- und Endvermögen der Eheleute sei überschaubar gewesen, ein Zugewinnausgleichsanspruch des Klägers daher offensichtlich. Die Beklagte wäre insofern gehalten gewesen ihn auf diesen Anspruch hinzuweisen, um ihm „eine eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidung über etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche zu ermöglichen.“

4. ORDNUNGSGEMÄSSE BERATUNG NICHT DARGELEGT

Dem sei die Beklagte auch nach ihrer eigenen Darlegung nicht gerecht geworden. Sie hätte bereits nicht vorgetragen, den Kläger über das Bestehen eines Zugewinnausgleichsanspruchs aufgeklärt zu haben. Dass er eine Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht gewünscht, sondern nur die Auseinandersetzung des Hauses gewollt habe, entlaste sie gleichfalls nicht. Eine eigenverantwortliche Entscheidung wäre dem Kläger schließlich erst nach entsprechender Aufklärung möglich gewesen. Zudem missverstehe die Beklagte den Zusammenhang zwischen Zugewinnausgleichsansprüchen und Vermögensauseinandersetzung. Mit dem Zugewinnausgleichsanspruch würde der (unterschiedliche) Zugewinn der Eheleute durch eine Geldforderung ausgeglichen, aber keine Verteilung der im Miteigentum stehenden Vermögenswerte. Die Auseinandersetzung des Miteigentums am Hausanwesen könne dagegen nötigenfalls durch Teilungsversteigerung erfolgen, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen Problemkreisen gäbe es nicht. Die Einschätzung der Beklagten, Zugewinnausgleichsansprüche könnten im Wege der Vermögensauseinandersetzung geregelt werden, sei auch deshalb pflichtwidrig gewesen, weil die Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs gedroht hätte.

Dass die Beklagte Grund zu der Annahme hätte haben können, der Kläger sei generell nicht an der Geltendmachung eigener Ausgleichsansprüche interessiert gewesen, sei nach Lage der Dinge abwegig. Der Kläger hätte vor dem Landgericht unwidersprochen vorgetragen, es sei ihm eigentlich nur um seinen (vorweggenommenen) Erbteil gegangen. Dieses Ziel hätte die Beklagte dahingehend einordnen müssen, dass ein diesbezüglicher Zugewinnausgleichsanspruch geltend gemacht werden sollte.

5. SCHADENSHÖHE

Der Höhe nach sah das OLG die geltend gemachten Forderungen jedoch nur teilweise als begründet an, weil es einerseits ein Anfangsvermögen auch der Ehefrau annahm (in Form eines Bausparvertrages) und andererseits ein höheres Anfangsvermögen des Klägers nicht als bewiesen ansah.

6. FEHLENDE KAUSALITÄT?

Dass der Kläger sich beim Verkauf des gemeinsamen Hauses an einen Verwandten seiner geschiedenen Frau „irrational großzügig“ gezeigt hätte, war nach Auffassung des OLG un-

erheblich. Verkaufserlös und Zugewinnausgleichsanspruch stünden in keinem Kausalzusammenhang. Die Beklagte könne hieraus folglich auch keine Rechte herleiten.

7. VERJÄHRUNG

Auch der von der Beklagten geltend gemachten Einrede der Verjährung erteilte das Gericht eine Absage. Der Schaden hätte sich mit Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs des Klägers gegen seine Ehefrau realisiert. Anknüpfend an die Rechtskraft der Scheidung und die „rechtlich zutreffende

Erfassung der Tatsachen, die zur Beendigung des Güterstandes führen“ (bejaht aufgrund der zweifachen Aushändigung des Merkblattes durch die Beklagte in 2012) sei der Schaden nach der gesetzlichen Regelverjährung mit Ablauf des Jahres 2015, also am 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr entstanden. Der Schadensersatzanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten wäre demzufolge – wiederum abgestellt auf die regelmäßige Verjährungsfrist – mit Ablauf des Jahres 2019 verjährt. Klage wurde aber noch am 12.12.2019 erhoben.

Zusammenfassende Darstellung zum *Urteil des BGH vom 16.09.2021 – IX ZR 144/19.*

19

Regressforderungen von Rechtsschutzversicherern gegenüber Rechtsanwälten haben die Gerichte in der jüngeren Vergangenheit häufiger beschäftigt. So auch in dem vorbezeichneten Verfahren, bei dem ein Kostenschaden geltend gemacht wurde, der dadurch entstanden sein sollte, dass der Beklagte einen vermeintlich aussichtslosen Rechtsstreit für einen Versicherungsnehmer (VN) der Klägerin geführt hatte.

I. Ausgangsfall

Der VN der Klägerin hatte sich in den Jahren 1993 bis 1996 an insgesamt drei Immobilienfonds beteiligt, die sich nicht wie erhofft entwickelt hatten. Im Jahr 2011, dem letzten Jahr vor Ablauf der Verjährungshöchstfrist für etwaige Schadensersatzansprüche, wandte sich der VN an den Beklagten und beauftragte ihn mit der Prüfung von Ersatzansprüchen gegen die Fondsinitiatorin sowie die Anlagevermittlerin. Nach (erfolgloser) außergerichtlicher Aufforderung Schadensersatz zu leisten, erteilte die Klägerin eine Deckungszusage für den ersten Rechtszug.

Zur Hemmung der Verjährung beantragte der Beklagte dann Ende Dezember 2011 einen Mahnbescheid und gab dabei richtigerweise an, die geltend gemachten Schadensersatz-

ansprüche seien von einer Gegenleistung abhängig. Bewusst wahrheitswidrig gab er aber außerdem noch an, die Gegenleistung sei erbracht worden. Nachdem Fondsinitiatorin und Anlagevermittlerin Widerspruch eingelegt hatten, mündete der Vorgang ins streitige Verfahren. Das zuständige Landgericht wies die Klage mit Urteil vom 30. Mai 2014 wegen Verjährung ab. Aufgrund der bewusst wahrheitswidrigen Angaben im Mahnbescheidsantrag hätte sich der VN nicht auf die verjährungshemmende Wirkung der Zustellung des Mahnbescheids berufen können.

Der Beklagte riet dem VN in Berufung zu gehen und legte tatsächlich auch Berufung ein, nachdem dessen Rechtsschutzversicherer hierfür eine Deckungszusage erteilt hatte. Das Berufungsgericht wies die Berufung mit Beschluss vom 3. Juni 2015 zurück. Die auf Rat des Rechtsanwalts betriebene Nichtzulassungsbeschwerde, für die die Klägerin wiederum Deckung gewährt hatte, wurde zwar fristwährend eingelegt, aber wieder zurückgenommen.

II. Vorinstanzen

Die Rechtsschutzversicherung klagte vor dem LG Würzburg auf Ersatz für die von ihr erstatteten Kosten. Soweit es die

Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit, das Mahnverfahren und den ersten Rechtszug des streitigen Verfahrens betraf, hatte die Klage Erfolg.

Beide Parteien gingen in Berufung. Hinsichtlich der außergerichtlichen Anwaltstätigkeit gab das OLG Bamberg der Berufung des Beklagten statt und wies die Klage ab. Bezüglich der Kosten für den zweiten und dritten Rechtszug gab es dagegen der Klägerin recht und erweiterte die Verurteilung.

III. Das Urteil des BGH

Der beklagte Rechtsanwalt ging in Revision. Er begehrte die vollständige Klageabweisung.

Der BGH hob das Urteil des OLG, soweit zum Nachteil des Beklagten entschieden worden war, auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Dass etwaige, unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwalts haftung in Betracht kommende Schadensersatzansprüche des VN nach § 86 Abs. 1 VVG auf die klagende Rechtsschutzversicherung übergegangen seien, nahm – ebenso wie zuvor das Berufungsgericht – auch der BGH an. Anders als das OLG bewertete der BGH jedoch die Frage, ob der Beklagte zum Ersatz der für das Mahnverfahren erstatteten Kosten verpflichtet sei. Dies könne den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entnommen werden:

Zunächst sei bei einem Kostenschaden zu differenzieren ob der Vorprozess bei pflichtgemäßem Vorgehen des Anwalts gewonnen und dem Mandanten folglich keine Kostenpflicht auferlegt worden wäre (Schaden = Verlust der Hauptsache + Kostenschaden) oder ob der Anwalt den nicht zu gewinnenden Vorprozess gar nicht erst hätte einleiten oder Fortführen dürfen. Dem Urteil des Berufungsgerichts lasse sich nicht mit Gewissheit entnehmen, von welcher der beiden Varianten die Vorinstanz ausgegangen sei. Es hätte keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Vorprozess ohne die Pflichtverletzung – die bewusst wahrheitswidrige Angabe im Mahnbescheidsantrag – gewonnen worden wäre. Das OLG hätte dies fälschlicherweise für entbehrlich gehalten, weil es davon ausging, es handle sich bei dem Ausgang des Vorprozesses um einen Anwendungsfall des rechtmäßigen Alternativverhaltens, bei dem der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen wäre und weil es an entsprechendem Vortrag des Beklagten gefehlt hätte. Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch ein recht-

mäßiges Alternativverhalten, so der BGH, komme tatsächlich aber erst in Betracht, wenn feststünde, dass der Schaden auf einer Pflichtverletzung des Rechtsberaters beruhe. Werde im Regressprozess geltend gemacht, der anwaltliche Fehler habe zum Verlust des Vorprozesses geführt, gehöre dessen gedachter Ausgang zum hypothetischen Kausalverlauf, der vom Geschädigten darzulegen und nötigenfalls zu beweisen wäre. Der Regressrichter hätte dabei selbst darüber befinden müssen, welche Entscheidung im Vorprozess richtigerweise hätte ergehen müssen. Zudem hätte es das OLG versäumt, festzustellen, dass und warum der Vorprozess schon im Zeitpunkt der Einleitung des Mahnverfahrens nicht gewinnbar gewesen wäre und deshalb nicht hätte eingeleitet werden dürfen.^[1]

Auch die Annahme, der Beklagte sei zum Ersatz der für das streitige Verfahren im ersten bis dritten Rechtszug erstatteten Kosten verpflichtet, sah der BGH nicht von den Feststellungen des OLG gedeckt. Die Verjährungshöchstfrist sei noch vor Überleitung in das streitige Verfahren abgelaufen und eine Hemmung nicht mehr möglich gewesen. Objektiv hätte es sich deshalb um einen nicht (mehr) gewinnbaren Vorprozess gehandelt. Das OLG hätte aber keine Feststellungen zur notwendigen haftungsausfüllenden Kausalität getroffen. Indem es das hypothetische Verhalten des Anwalts als Fall des rechtmäßigen Alternativverhaltens behandelt hätte, hätte es sich den Blick auf die richtige Verteilung der Darlegungs- und Beweislast versperrt und notwendige Feststellungen nicht getroffen.

Abschließend wies der BGH darauf hin, dass hinsichtlich der Kosten des streitigen Verfahrens die Annahme nahe liege, dass der Beklagte Beratungspflichten verletzt hätte. Hinsichtlich der Deckungszusage der Klägerin für alle drei Rechtszüge verwies der BGH auf sein Urteil vom gleichen Tag in Sachen IX ZR 165/19, das wir im Oktober 2021 dargestellt hatten. Danach greife der Anscheinsbeweis für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten nicht ein, wenn dessen Kostenrisiko durch eine bestandskräftige Deckungszusage herabgemindert und die Rechtsverfolgung nicht objektiv aussichtslos sei.

^[1] Die Verjährungshöchstfrist aus § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB iVm Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB war noch nicht abgelaufen, aber es galt das Urteil des BGH vom 21.12.2011 (Az.: VIII ZR 157/11) zum Zug um Zug abzuwickelnden Möbelkauf zu beachten.

Zusammenfassende Darstellung zum *Urteil des BGH vom 09.07.2020 – IX ZR 289/19.*

I. Ausgangsfall

Die Mutter der 1997 und 1994 geborenen Klägerinnen wurde bei einem Verkehrsunfall am 30.06.2006 schwer verletzt und ist seitdem schwerstbehindert, auf einen Rollstuhl angewiesen und dauerhaft pflegebedürftig. Nach dem Unfall beauftragte die Mutter der Klägerinnen zunächst eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Im November 2006 bestätigte die Streithelferin – der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers – ihre volle Einstandspflicht dem Grunde nach. Im Dezember 2007 wurde dann der Beklagte mit der weiteren Verfolgung der unfallbedingten Schadensersatzansprüche gegenüber der Streithelferin beauftragt. Das Mandat endete im Mai 2016.

Die beiden Klägerinnen, die bei dem Unfall leicht verletzt wurden, lebten mit starken Schuldgefühlen ihrer pflegebedürftigen Mutter gegenüber. Die Klägerin zu 1 befand sich seit Oktober 2016 in psychotherapeutischer Behandlung, die Klägerin zu 2 hat sich einer solchen Behandlung von April 2013 bis September 2014 unterzogen. Sie behaupteten, ihre Leiden wären auf den Unfall zurückzuführen gewesen und der Beklagte hätte im Rahmen des Anwaltsvertrages mit ihrer Mutter auch sie über (mittlerweile verjährte) Ansprüche, die ihnen gegenüber der Streithelferin zugestanden hätten, aufklären und beraten müssen.

II. Vorinstanzen

Das LG Berlin wies die auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtete Klage ab.

Auch die Berufung vor dem KG Berlin war nicht von Erfolg gekrönt. Der Anwaltsvertrag zwischen der Mutter der Klägerinnen und der Beklagten hätte nach Auffassung des KG keine Schutzwirkung zugunsten der Klägerinnen entfaltet. Die für die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erforderliche „Leistungsnähe“ entstehe bei einem Anwaltsvertrag nicht bereits dann, wenn sich für den Rechtsanwalt infolge Erfüllung seiner Vertragspflich-

ten Anhaltspunkte für eigene Ansprüche dem Mandanten nahestehender Dritter aus demselben Rechtsgrund und gegen denselben Antragsgegner ergeben. Entscheidend für die Leistungsnähe sei, dass Sinn und Zweck des Anwaltsvertrages und die erkennbaren Auswirkungen der vertragsgemäßen Leistung auf den Dritten dessen Einbeziehung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erforderten. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die Klägerinnen sollten mit der Hauptleistung des Anwaltsvertrages nicht bestimmungsgemäß in Berührung kommen.

III. Das Urteil des BGH

Der BGH bestätigte die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung und wies die Revision zurück.

21

Ein unmittelbar zwischen den Klägerinnen und dem Beklagten geschlossener Anwaltsvertrag lag nicht vor und war von den Klägerinnen auch nicht behauptet worden. Sie hatten ihre Ansprüche vielmehr aus dem mit ihrer Mutter geschlossenen Anwaltsvertrag hergeleitet, unter dem Gesichtspunkt eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Dem erteilte der BGH im konkreten Fall eine Absage. Die Klägerinnen seien nicht in den Schutzbereich des geschlossenen Anwaltsvertrages einbezogen worden, auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

Ein Drittschutz erfordere nach ständiger Rechtsprechung, dass der Dritte mit der Hauptleistung des Rechtsanwalts bestimmungsgemäß in Berührung komme, der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Beratungsvertrages hätte und die Einbeziehung dem schutzpflchtigen Berater bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sei. Dass der Dritte bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Betracht komme, erfordere ein Näheverhältnis, welches das Berufungsgericht beanstandungsfrei abgelehnt hätte. Ein solches läge nur vor, wenn die Leistung des Rechtsanwalts bestimmte Rechtsgüter eines Dritten nach der objektiven Interessenlage im Einzelfall mit Rücksicht auf den Vertragszweck bestimmungsgemäß beeinträchtigen könne. Entscheidend

sei, ob die vom Anwalt zu erbringende Leistung nach objektivem Empfängerhorizont auch dazu bestimmt sei, dem Dritten Schutz vor möglichen Vermögensschäden zu vermitteln. Bereits der Auftraggeber müsse ein entscheidendes Eigeninteresse an der Wahrung der Drittinteressen haben. Gegenstand des zwischen der Mutter der Klägerinnen und dem Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrages sei hier die Weiterverfolgung der unfallbedingten, zuvor von einer anderen Rechtsanwältin verfolgten Schadensersatzansprüche gewesen, die zum Zeitpunkt der Mandatierung der Höhe nach noch unklar waren. Konkret sei es um Schmerzensgeld, Mehrbedarf, Verdienstausfall und Heilungskosten gegangen. Dementsprechend sei das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerinnen an den Rechtsverhältnissen, die Gegenstand des Anwaltsvertrages werden sollten, nicht beteiligt gewesen wären. Die Leistungsnähe entstehe – wie vom Berufungsgericht festgestellt – nicht bereits dann, wenn sich für den Rechtsanwalt bloße Anhaltspunkte für eigene Ansprüche dem Mandanten nahestehender Dritter wegen desselben Rechtsgrundes ergeben würden. Die Verfolgung der Schadensersatzansprüche der

Mutter mache nach Sinn und Zweck sowie Treu und Glauben nicht die Einbeziehung der Klägerinnen in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages erforderlich.

Das Berufungsgericht hätte auch die enge familienrechtliche Verbundenheit zwischen der Mutter und den Klägerinnen und der Umstand, dass die Klägerinnen bei dem Unfall selbst ebenfalls verletzt worden wären, nicht unberücksichtigt gelassen.

Und schlussendlich sah der BGH auch keine Warn- und Hinweispflichten als verletzt an. Bei Übernahme des Mandats hätte sich dem Beklagten noch nicht aufdrängen müssen, dass die Klägerinnen später psychisch erkranken würden und ihnen deshalb möglicherweise eigene Schadensersatzansprüche gegen die Streithelferinnen zustehen könnten. Dass er im Rahmen seines Mandats von den Beschwerden der Klägerinnen Kenntnis erlangt hätte oder sich ihm diese hätten aufdrängen müssen, wäre ebenfalls nicht ersichtlich gewesen oder vorgetragen worden.

Wir sind für Sie da – *sprechen Sie uns an!*



Anna-Lena Slota

Executive Lead
Kanzleien & Spezialkunden
Tel. 040 656 954-27
a.slota@haftpflichtexperten.de



Sabrina Fischer

Kundenbetreuung
Fachwirtin Versicherungen & Finanzen
Tel. 040 656 954-13
s.fischer@haftpflichtexperten.de



Jule Hammersen

Kundenbetreuung
Duale Studentin BWL
Tel. 040 656 954-26
j.hammersen@haftpflichtexperten.de



Franziska Geusen

Geschäftsführung
Tel. 040 656 954-55
f.geusen@haftpflichtexperten.de



Ass. jur. Christian Lübben

Prokurist
Tel. 040 656 954-21
c.luebben@haftpflichtexperten.de



Ass. jur. Dr. Oliver Fröhlich

Leiter Schadenabteilung LLM.
Tel. 040 656 954-11
o.froehlich@haftpflichtexperten.de



Unser Online-Kanzleierfassungstool:
kanzleierfassung.hansjohn.de

Buchen Sie jetzt Ihren Beratungstermin:
haftpflichtexperten.de/terminbuchung



Unsere *Versicherungspartner*



